

Klausur Nr. 1631 Zivilrecht (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 5. September 2024 erscheint Frau Birte Backhaus in der Kanzlei von Rechtsanwältin Tina Trapp in (...) Landsberg, Rathausplatz 12, und erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin, Sie müssen mich schon wieder in einer ärgerlichen Rechtsstreitigkeit mit diesem Herrn Kaspar Krückel vertreten. Jetzt hatten Sie erst vor einiger Zeit für mich die offene Kaufpreisforderung aus dem Verkauf von Möbeln eingeklagt, gegen die er sich unter dubiosen Mängel einwänden gewehrt hatte, und dabei auf Vorschlag des Gerichts einen für mich gerade noch erträglichen Vergleich geschlossen. Jetzt macht er schon wieder Ärger.

Da Krückel nicht zahlte, hatte ich mich ohnehin wegen etwaiger Zwangsmaßnahmen an Sie wenden wollen. Und was passiert: Jetzt verklagt dieser Kerl mich, weil er meint, eine Forderung gegen meinen verstorbenen Vater gehabt zu haben, für die ich haften würde.

Nun ist mein Vater Rainer Backhaus, der Inhaber eines Unternehmens für Kfz-Reparaturen und Kfz-Verwertung war und dabei auch einen Abschleppservice betrieb, tatsächlich kürzlich verstorben. Es dürfte auch kein Zweifel an meiner Alleinerbenstellung bestehen, denn vom Gericht ist das ja auf meinen Antrag hin auch durch eine Erbscheinung anerkannt worden.

Nach allem, was ich jetzt bei den Mitarbeitern und dem Vertragspartner meines verstorbenen Vaters in Erfahrung gebracht habe, halte ich die Forderung des Klägers aber für eine bodenlose Unverschämtheit. Dieser Herr Krückel hat meines Erachtens gar keine berechtigte Forderung. Aber der Reihe nach:

Mein Vater hat im Januar 2022 einen Rahmenvertrag mit einem Herrn Eick geschlossen, aufgrund dessen er als Leistungen die Vorbereitung und Durchführung des Abschleppens von Fahrzeugen übernehmen sollte, die unberechtigt auf einem bestimmten Grundstück des Herrn Eick parken.

Herr Eick betreibt auf diesem Grundstück ein Unternehmen der IT-Branche. Seine Mitarbeiter dürfen kostenlos parken und müssen einen Ausweis in das Auto legen. Dritte dürfen dort nicht parken, für Kunden hat er eine Parkmöglichkeit in einer benachbarten Tiefgarage geschaffen. Herr Eick hat deswegen Schilder aufgestellt und meinen Vater engagiert, um das Grundstück zu kontrollieren und bei Bedarf das Abschleppen vorzubereiten und unerlaubt parkende Fahrzeuge wegzuschaffen.

Die Kosten des Abschleppens sollte der Falschparker tragen und direkt meinem Vater erstatten. Deswegen hat der Grundstückseigentümer Eick ihm die Forderungen gegen den Falschparker abgetreten. Dazu schlossen die beiden den bereits genannten Rahmenvertrag, den ich Ihnen mitgebracht habe.

Auf dem Grundstück des Herrn Eick steht ein großes, gut sichtbares Schild mit Hinweisen u.a. darüber, dass das Parken nur für Mitarbeiter mit Parkausweis erlaubt sei und dass widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt würden.

Am 5. Dezember 2023 hat es nun einen Wagen des Herrn Krückel erwischt. Und das völlig zu Recht. Wie ich in Erfahrung gebracht habe, hatte der Wagen ohne Parkscheibe auf diesem Firmenparkplatz herumgestanden. Dies wurde gegen 16.00 Uhr von Herrn Alvin Argus, dem kontrollierenden Mitarbeiter meines Vaters, bemerkt. Herr Argus ist ein Rentner, der diese Rundgänge im Wechsel mit anderen als Nebenjob macht. Er und seine Kollegen sorgen dort dafür, dass jeder Parkplatz, über den mein Vater einen Bewachungsvertrag geschlossen hatte, in etwa in einem Rhythmus von 60 Minuten kontrolliert wird.

Herr Alvin Argus ließ den ohne Parkscheibe und über mehrere Stunden abgestellten Wagen zunächst unter Androhung der kostenpflichtigen Entfernung im benachbarten Einkaufsmarkt „XL Mega Store“ ausrufen. Auch fragte er im Unternehmen des Herrn Eick nach, ob es sich um einen Mitarbeiter oder Kunden handele, doch blieb all dies ohne Erfolg. Anschließend verständigte er meinen Vater und gab diesem die notwendigen technischen Details durch, woraufhin mein Vater mit dem Abschleppwagen anrückte und die Sache zwischen 19 Uhr und 19.15 Uhr vollzog.

Absprachegemäß erstellte mein Vater dem Grundstückseigentümer Eick eine Rechnung, forderte diese aber zunächst nicht ein, weil er infolge der vereinbarten Abtretung zunächst gegen den Falschparker vorgehen sollte.

Herr Krückel hatte sich dann am nächsten Tag zunächst geweigert, diese Kosten zu zahlen. Kevin Zifzer, ein Mitarbeiter meines Vaters in dessen Zentrale, hatte sich mit ihm herumgeärgert. Krückel verlangte den Wagen heraus, wollte aber die Abschleppgebühren nicht bezahlen. Herr Zifzer hielt sich an das übliche Prozedere und erklärte ihm, dass es den Wagen nur gegen Bezahlung heraus gebe, weil der Grundstückseigentümer Eick seine Ansprüche an meinen Vater Rainer Backhaus abgetreten habe. An diesen Herrn kann er sich noch genau erinnern. Dann zahlte der Herr Krückel zähneknirschend eben doch.

Eine noch größere Frechheit des Klägers ist aber vor allem seine Schadensersatzforderung wegen angeblicher Beschädigung. Der will ein Geschäft aus der Sache machen! Er hat sich wohl Beweise gesichert, dass der später reparierte Blechschaden nach der Rückgabe vorlag, und will das jetzt den Leuten meines Vaters in die Schuhe schieben.

Fakt ist aber, dass dieser Schaden am Kotflügel schon vorher vorhanden war. Und das kann ich beweisen: Womit der liebe Herr Krückel wohl nicht gerechnet hat: Die Mitarbeiter des Abschleppunternehmens meines Vaters haben strikte Weisung, die abzuschleppenden Kfz vor Einleitung der ersten Maßnahmen auf äußere Schäden zu überprüfen und ggf. durch Lichtbilder sowie Heranziehung von Zeugen Beweise zu sichern. Das liegt daran, dass mein Vater in der Vergangenheit schon Ärger in solchen Sachen hatte und es offenbar gar nicht so selten passiert, dass Fahrzeugbesitzer versuchen, sich mit solchen unberechtigten Beschädigungsvorwürfen zu sanieren.

Ich konnte Ihnen jedenfalls ein vor dem Abschleppen aufgenommenes Foto vom Wagen des Herrn Krückel mitbringen. Außerdem kann Frau Olga Ostrova vom

Einkaufsmarkt „XL Mega Store“ bezeugen, dass die Dalle im Wagen dieses Herrn Krückel schon da war, bevor mein Vater mit dem Abschleppwagen dort anrückte. Diese hilfsbereite Dame wurde hinter ihrem Brötchenstand hervorgeholt, weil die Beschädigung des Kfz dieses Herrn Krückel bereits bei der Aufnahme des Vorgangs, also bevor der Abschleppwagen überhaupt herbeigerufen wurde, durch Herrn Alvin Argus bemerkt worden war. Mein Vater traf mit dem Abschleppwagen erst gegen 19 Uhr an dem Parkplatz ein, und da hatte Herr Argus diese Beweise bereits gesichert.

Was ich nun auch überhaupt nicht verstehe, ist das konkrete prozessuale Vorgehen des Herrn Krückel. Dieser Klageantrag ist so verständlich wie ein Fernsehfilm in Chinesisch. Warum fordert er nicht einfach Zahlung von mir? Offenbar hält er wegen seiner angeblichen Gegenforderung nun den Vergleich für nicht mehr rechtmäßig. Dann aber verstehe ich auch nicht, warum es jetzt einen neuen Prozess gibt. Ein Bekannter aus dem Sportverein, der als Rechtspfleger bei Gericht arbeitet, hat mir gesagt, dass bei Unwirksamkeit eines Vergleichs immer der alte Prozess fortgesetzt werden muss.“

Auf Nachfrage teilt die Mandantin noch die Adressen des Herrn Kevin Zifzer (Mozartstraße 88 in (...) Landsberg), des Herrn Alvin Argus (Mozartstraße 11 in (...) Landsberg), der Frau Olga Ostrova (Heinestraße 12 in (...) Landsberg) und des Herrn Erhard Eick (Nietzschestraße 82 in (...) Landsberg) mit.

Frau Backhaus unterschreibt eine Prozessvollmacht und bittet, alles Notwendige zu veranlassen. Sie übergibt die nachfolgenden Urkunden bzw. Lichtbilder.

Anlage 1:

Dr. Felix Fullmeyer
Rechtsanwalt
Beethovenstraße 11
(...) Landsberg

Landsberg, 16. August 2024

An das
Amtsgericht Landsberg
(...) Landsberg

Klage

In dem Rechtsstreit des

Kaspar Krückel, Beethovenstraße 37, (...) Landsberg

- Kläger -

gegen

Birte Backhaus, Römerstraße 15, (...) Landsberg

- Beklagte -

Unter Vollmachtsvorlage seitens des Klägers stelle ich für diesen folgende Anträge:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Prozessvergleich des Amtsgerichts Landsberg vom 19. Januar 2024 (Az.: 1 C 707/23) wird in Höhe von 1.350 € für unzulässig erklärt.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Für den Fall, dass schriftliches Vorverfahren angeordnet wird und die Beklagte sich nicht rechtzeitig äußern sollte, beantrage ich bereits jetzt vorsorglich, durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen.

Begründung:

Die vorliegende Vollstreckungsgegenklage stützt sich darauf, dass die Forderung aus oben benanntem Vergleich weitgehend erloschen ist, weil der Kläger durch Einschreiben vom 18. Mai 2024, der Beklagten zugegangen am 20. Mai 2024, die Aufrechnung gegen die Forderung aus oben benanntem Prozessvergleich erklärt hat.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 18. Mai 2024 (Anlage K₁)

Die Aufrechnung des Klägers, die nicht nach § 767 Abs. 2 ZPO präkludiert ist, stützt sich auf eine Forderung gegen Herrn Rainer Backhaus, den verstorbenen Vater und Erblasser der Beklagten.

Dabei geht es um folgenden Sachverhalt:

Am 5. Dezember 2023 schleppte der Vater der Beklagten, der Inhaber eines Abschleppunternehmens war, den Wagen des Klägers, einen Audi A4 TFSI 1,8 (Baujahr 2022) mit dem amtlichen Kennzeichen LL-KK-1000 in Landsberg von einem Parkplatz, der neben dem Einkaufszentrum „XL Mega Store“ liegt (zugegebenermaßen nicht der mit Schranke gesicherte Kundenparkplatz) ab.

Am 6. Dezember 2023 suchte der Kläger den Vater der Beklagten in seinem Betrieb auf und forderte ihn zur Herausgabe des Fahrzeuges auf, was ihm ohne nachvollziehbaren Grund verweigert wurde.

Zuvor war der Kläger infolge von Nachfragen auf der Suche nach seinem Fahrzeug von der Geschäftsführung des Einkaufszentrums an den Vater der Beklagten verwiesen worden.

Als der Kläger den Wagen am 6. Dezember 2023 nach Zahlung von unberechtigt geforderten 150 € Abschleppkosten schließlich doch herausbekam, musste er feststellen, dass dieser inzwischen am rechten Kotflügel beschädigt war.

Beweis: Foto vom 6. Dezember 2023 (in Anlage); Zeugnis der Jenny Jeckel, Beethovenstraße 37, (...) Landsberg.

Ganz offensichtlich wurde der Wagen also beim Aufladen oder Abladen unsachgemäß behandelt und dabei beschädigt.

Die Aufrechnung des Klägers stützt sich im Detail auf folgende Forderungen:

1. Beschädigung des Fahrzeugs:

Der Schaden des Klägers beläuft sich auf 1.200 € Reparaturkosten (inklusive Umsatzsteuer).

Beweis: Rechnung der Firma Brecher vom 8. Dezember 2023 (Anlage K₂)

2. Rückzahlung der erstatteten „Abschleppgebühren“ in Höhe von 150 €.

Zur Rechtslage ist auszuführen:

Der Anspruch wegen der Beschädigung ergibt sich unproblematisch aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 BGB und der Rückforderungsanspruch aus § 812 BGB.

Für all das haftet die Beklagte als Erbin gemäß § 1922 BGB.

Der Vater der Beklagten als Abschleppunternehmer hatte kein Recht, Bezahlung der Abschleppkosten zu verlangen, da ihm in Wirklichkeit keine Ansprüche auf Zahlung der Kosten des Abschleppens zustanden.

Unbeschadet der Frage, ob die von der Beklagten vorprozessual behauptete – und hiermit mit Nichtwissen bestrittene – Abtretung seitens des Grundstückseigentümers überhaupt rechtswirksam war (im Raum steht v.a. § 399 BGB), standen jedenfalls weder diesem noch dem Abschleppunternehmer selbst irgendwelche Ansprüche auf Zahlung dieser Kosten zu.

Da das Abschleppen für jedermann erkennbar dem Willen des Kfz-Eigentümers widerspricht, kommen Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag von vornherein nicht in Betracht. Überdies wurde ohnehin ein eigenes Geschäft des Grundstückseigentümers getätigt.

Mangels Eigentumsverletzung sind deliktische Ansprüche des Grundstückseigentümers gegenüber dem Parkenden zudem völlig abwegig und überdies sind diese Abschleppkosten erst infolge einer vorsätzlichen Handlung des Grundstückseigentümers bzw. Abschleppunternehmers entstanden, also gerade nicht infolge einer Handlung des Klägers.

Umgekehrt war der Abschleppvorgang selbst schon deswegen eine rechtswidrige Verletzung des Eigentums des Klägers, weil zu diesem Zeitpunkt auf demselben Grundstück / Parkplatz immer noch mindestens ein weiterer freier Parkplatz vorhanden war und der Kläger mit seinem Fahrzeug niemanden behindert hatte. Für das Gegenteil hat jedenfalls das Abschleppunternehmen bzw. der Grundstückseigentümer die Beweislast, und der werden sie nicht nachkommen können.

Keinesfalls kann es zulässig sein, wenn nicht der Grundstückseigentümer selbst die Entscheidung über das Abschleppen trifft, sondern eine solche Entscheidung einem Dritten überlässt, der daran noch selbst verdient. Das läuft auf eine Selbstbedienungsmentalität hinaus wie sie sonst nur in der FIFA, dem IOC oder anderen hochgradig korrupten Organisationen oder Staaten, aber nicht in einem Rechtsstaat in Betracht kommen kann.

Es kann daher kein Zweifel bestehen, dass die Aufrechnung des Klägers wirksam und die Klage daher zulässig und begründet ist.

Dr. Felix Fullmeyer
Rechtsanwalt

Die weiteren Unterlagen ergeben, dass diese Klageschrift dem Mandanten am 31. August 2024 ordnungsgemäß zugestellt worden war (Aktenzeichen 1 C 222/24). Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Anlage 2:

Erbschein des Amtsgerichts – Nachlassgerichts – Landsberg vom 22. April 2024. In diesem wird bezeugt, dass Frau Birte Backhaus Alleinerbin des am 15. Februar 2024 verstorbenen Rainer Backhaus sei.

Anlage 3:

Kaspar Krückel
Beethovenstraße 37
(...) Landsberg

Landsberg, den 18. Mai 2024

An Frau Birte Backhaus
Römerstraße 122
(...) Landsberg

Frau Backhaus,

wie ich jetzt aus zuverlässiger Quelle weiß, sind Sie die Alleinerbin ihres kürzlich verstorbenen Vaters Rainer Backhaus. Angesichts der Tatsache, dass ich mich in dem Prozessvergleich vom 19. Januar 2024 zu dem Versprechen einer zu keinem Zeitpunkt berechtigten Zahlung habe überreden lassen, trifft sich dies gut:

Ihr Vater schuldet mir aufgrund eines rechtswidrigen Abschleppens und einer dabei erfolgten Beschädigung meines Audi A4 einen Betrag von insgesamt zumindest 1.350 €. Dieser setzt sich zusammen aus 1.200 € Reparaturkosten für die Behebung des durch ihren Vater oder seine Mitarbeiter verursachten Blechschadens an meinem Wagen (siehe Kopie der Reparurrechnung anbei).

Dafür, dass der Wagen nach der Rückgabe durch Ihren Vater diesen Blechschaden aufwies, habe ich mehrere Zeugen, unter anderem Fotos.

Weiterhin verlange ich die an Ihren Vater gezahlte „Abschleppgebühr“ von 150 € brutto zurück, weil ich diese nur deswegen zähneknirschend und unter Vorbehalt bezahlt habe, um meinen Wagen endlich zurück zu bekommen.

Ich fordere Sie hiermit dazu auf, eine Erklärung abzugeben, dass Sie auf die Zwangsvollstreckung aus oben benanntem Vergleich im Umfang meiner Forderung verzichten.

Sollten Sie meine Forderung nicht in zwei Wochen erfüllt haben bzw. zumindest die Abwicklung angeboten haben, müsste ich meinen Anwalt einschalten, was Ihnen weitere Kosten verursachen würde.

Krückel

Anlage 4:

Rahmenvertrag vom 4. Januar 2022 zwischen Erhard Eick und Rainer Backhaus (hier nur Auszüge)

(...)

2. Der Eigentümer Erhard Eick beauftragt das Abschleppunternehmen Rainer Backhaus, unberechtigt parkende oder versperrend abgestellte Fahrzeuge von dem Grundstück, auf das sich dieser Vertrag bezieht (dazu s.o.), abzuschleppen und zu entfernen.

3. Die Durchführung des Abschleppvorganges setzt voraus, dass sich das Abschleppunternehmen zuvor darüber vergewissert, dass dieses Fahrzeug nicht über eine Parkberechtigung verfügt bzw. sich der Fahrzeugführer nicht in unmittelbarer Nähe zum Fahrzeug aufhält oder dieser der Aufforderung zum Entfernen bzw. ordnungsgemäßen Abparken des Fahrzeugs nicht sofort nachkommt.

4. Der Abschleppunternehmer stellt für den Abschleppvorgang die marktüblichen Gebühren in Rechnung.

Diese errechnen sich aus einem Kilometersatz (*es folgen Details*).

Zusätzlich ist eine Grundgebühr von 20 € für Maßnahmen der Vorbereitung des Abschleppvorganges (Überprüfung des unberechtigt abgestellten Fahrzeugs, Zuordnung

des Fahrzeugs in eine bestimmte Fahrzeugkategorie, Anforderung eines geeigneten Abschleppfahrzeugs) zu erstatten.

5. Der Abschleppunternehmer trägt dafür Sorge, dass keine unnötig hohen Kosten entstehen und wählt daher als Zielort regelmäßig sein nahe gelegenes Betriebsgrundstück bzw., falls dort kein Standplatz frei ist, ähnlich nahe gelegene öffentliche Parkplätze.

6. Der Eigentümer tritt seine Ansprüche gegen unberechtigte Nutzer, insbesondere die Ansprüche auf Ersatz der Kosten des Abschleppvorgangs, an den Abschleppunternehmer, Herrn Rainer Backhaus, erfüllungshalber ab.

(...)

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass alles, was nicht in diesen Auszügen wiedergegeben ist, für die Falllösung irrelevant ist.

Anlage 5:

Lichtbild vom Abschleppwarnschild auf dem Grundstück des Erhard Eick.

Auf dem Grundstück steht ein großes, gut sichtbares Schild mit folgenden Hinweisen:

Parken nur für Mitarbeiter der Firma „Eick IT-Solutions“ (Parkberechtigungsschein hinter die Windschutzscheibe legen)! Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt“ (*daneben ist ein Abschlepp-Piktogramm abgebildet*).

Anlage 6:

Rechnung über die Abschleppkosten des Audi A4, amtl. Kennzeichen LL-KK-1000, vom 5. Dezember 2023 (Rechnungsnummer 1777/2424).

Der Gesamtbetrag von brutto 150 € („Grundgebühr mit Versetzung“) setzt sich aus zwei Positionen zusammen:

„Grundgebühr“ von 20 € für Maßnahmen der Vorbereitung des Abschleppvorgangs (Überprüfung des unberechtigt abgestellten Fahrzeugs, um den Halter ausfindig zu machen, Zuordnung des Fahrzeugs in eine bestimmte Fahrzeugkategorie, Anforderung eines geeigneten Abschleppfahrzeugs).

Die übrigen 130 € werden für das Abschleppen selbst gefordert. Sie ergeben sich aus einem Kilometersatz, der mit der konkreten Entfernung zum konkret gewählten Standort multipliziert wurde.

Anlage 7:

Lichtbild vom Kfz Audi A4 des Klägers, amtliches Kennzeichen LL-KK-1000.

Auf dem Foto ist durch die Datierungsautomatik der Kamera angegeben: „5. Dezember 2023, 18.30 Uhr“. Im Hintergrund ist der Einkaufsmarkt „XL Mega Store“ zu sehen. Weiterhin ist eine Beschädigung am rechten Kotflügel des Audi A4 zu sehen.

Rechtsanwältin Tina Trapp wandte sich nach Mandatsübernahme an Herr Erhard Eick.

Auf Bitte von Rechtsanwältin Tina Trapp faxte Herr Erhard Eick noch einen Grundbuchauszug zu. Aus diesem ergibt sich seine Eigentümerstellung an dem Grundstück, auf dem er sein IT-Unternehmen betreibt und der Parkplatz liegt (Flurnummer 2557).

In den Akten der Anwaltskanzlei zum früheren Verfahren ist weiterhin der nachfolgend abgedruckte, zwischen der Mandantin und Herrn Krückel geschlossene und nicht innerhalb der Frist widerrufenen Prozessvergleich vom 19. Januar 2024 enthalten.

Amtsgericht Landsberg
Az.: 1 C 707/23

Protokoll

aufgenommen in öffentlicher Sitzung am 19. Januar 2024

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Dr. Elsmaier

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Birte Backhaus gegen Kaspar Krückel

erschieden nach Aufruf der Sache:

für die Klägerin Rechtsanwältin Trapp,

für den Beklagten Rechtsanwalt Dr. Fullmeyer.

Die Parteien schließen nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage folgenden

Vergleich:

1. Der Beklagte verpflichtet sich zur Zahlung von 2.000 €. Die Fälligkeit der Summe ist ab 1. September 2024 gegeben.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
3. Dieser Vergleich kann innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden. Entscheidend ist der Eingang bei Gericht.

Dieser Vergleich wurde vorgespielt und genehmigt.

Dr. Elsmaier
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Griffler
Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der geeignete Schriftsatz der Rechtsanwältin an das Gericht ist zu entwerfen; dieser hat auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Ziel der Mandantin stützen.

Soweit der Wortlaut von Verträgen bzw. des Schildes über die Voraussetzungen der Parkberechtigung wiedergegeben werden müssen, darf die Wiedergabe durch eine Verweisung auf die Sachverhaltspassage ersetzt werden, in der dieser Text enthalten ist.

2. Im Sachverhalt berührte rechtliche Gesichtspunkte bezüglich dieser Klage, auf die es nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters in diesem Schriftsatz nicht ankommt, sind in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Ein Mandantenschreiben ist nicht zu fertigen.

Es ist ungeprüft zu unterstellen, dass die im Rahmenvertrag geregelte Abtretung der Ansprüche des Grundstückseigentümers nicht wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nichtig ist. Die Rechnung für das Abschleppen ist als in der Höhe angemessen anzusehen; dies auch hinsichtlich der „Grundgebühr“.